

Amts- & Intelligenz-Blatt.

Nr. 13.

Dienstag den 12. Februar

1856

Abchrift Erlasses des Ministeriums des Innern
an die vier Kreisregierungen d. d. 17. Januar 1856 Nr. 4585/1855.

Unter Bezugnahme auf den Erlass vom 18. August v. J., betreffend die Form der Landes- und Oberamts-Grenzstöcke, Wegweiser und Ortstafeln, (vide Amtsblatt von 1855, Nr. 72) werden der Kreisregierung Abdrücke zur angemessenen Vertheilung an die K. Oberämter mit nachfolgenden Weisungen und Bemerkungen zugesertigt:

1) Bei vorkommender Anfertigung neuer Oberamts-Grenzstöcke, Wegweiser oder Ortstafeln haben sich die betreffenden Amtsförperschaften und Gemeinden genau an die in den Abdrücken angegebene Form und Dimensionen der Stöcke und Tafeln zu halten, wobei die Verwendung des dauerhaftern Eichenholzes von selbst im Interesse der Gemeinden liegt.

2) Insbesondere ist auf einen schönen und dauerhaften dreimaligen Anstrich zu sehen, dessen Farben den auf dem Abdruck dargestellten genau entsprechen. Zu dem letzten Anstrich der weißen Tafeln sollte nur feinstes Bleiweiß oder Kremnitzer-Weiß, in altem gereinigtem Mohnöl abgerieben, verwendet und bei der rothen Farbe zum Grundiren Mennig und zum zweiten und dritten Anstrich nur Zinnober (ohne Beimischung von Englischroth oder Hausroth) genommen werden.

Den Gemeinden ist zu empfehlen, für die Haltbarkeit des Anstrichs von dem Verfertiger eine dreijährige Garantie zu bedingen.

3) Die Schrift ist die einfache lateinische in der seither vorgeschriebenen Form und Größe, jedoch mit Weglassung aller überflüssigen Schnörkel, wie sie z. B. von dem Lithographen in dem Wort „Pfarrdorf“ im Abdruck angebracht sind.

Auf den Oberamts-Grenztafeln ist die Bezeichnung des Kreises wegzulassen und (wie auf dem Abdruck) nur das Oberamt zu bezeichnen.

Bei den Wegweisern ist das seither gewöhnlich gebrauchte Wort „Nach“ wegzulassen; im Uebrigen bleibt es bei der diesfälligen Vorschrift der Verordnung vom 9. Sept. 1825, wonach das nächste Dorf und der nächste bedeutende Ort (oder, im Fall sich die Straße verzweigt, die beiden nächsten bedeutenderen Orte oder Städte) anzuschreiben sind.

Wenn an einem Wegweiser drei oder vier Arme angebracht werden müssen, so sind letztere nicht in gleicher Höhe, sondern unmittelbar unter dem ersten und zweiten Arme anzubringen.

Die Schrift der Ortstafeln ist derart einzurichten, daß der Name des Orts größer und deutlicher in die Augen fallend geschrieben ist, als der übrige Theil der Aufschrift.

Bei Oberamtsstädten bleibt, wie sich von selbst versteht, die Bezeichnung des Oberamts weg und die Aufschrift lautet einfach: „Oberamtsstadt“

Wenn die durchzuschiebenden Tafeln der Oberamts-Grenzstöcke und Wegweiser, sowie die aufzunagelnden oder aufzuschraubenden Ortstafeln mit Hirnlesten versehen werden wollen, so müssen letztere so gut befestigt sein, daß sie in Folge der Witterung-Einflüsse sich nicht losstrennen können.

4) Für den Fall, daß einzelne Gemeinden, welche bei Vertheilung der Abdrücke durch die K. Oberämter nicht berücksichtigt werden können, solche Abdrücke sich zu verschaffen wünschen, kann das Oberamt die für seinen Bezirk weiter gewünschten Abdrücke von der artistischen Anstalt von F. Walte in Stuttgart das Exemplar zu 4 Kr. beziehen.

Stuttgart.

Dem K. Oberamte Magold geht vorstehender Erlass zur Nachachtung und Einleitung des Weiteren mit 8 der bezeichneten Abdrücke zu.

Reutlingen, den 31. Januar 1856.

Autenrieth. Mohr.

Vorstehendes wird zur Kenntniß der Ortsbehörden gebracht, mit dem Bemerkten, daß ihnen die Abdrücke der Tafeln demnächst durch die Amtsboten zukommen werden, wofür 4 Kr. hieher einzufenden sind.

Magold, den 8. Februar 1856.

Königl. Oberamt. Wiebbeck.



Das Ministerium des Innern an das Königl. Oberamt Nagold.

Aus Anlaß einer zwischen einem Oberamt und Forstamt entstandenen Meinungsverschiedenheit darüber, ob zu denjenigen niederen Dienern, welchen die Aufsicht auf die Handhabung der Bestimmungen des Jagdgesetzes vom 27. Oktober v. J., insbesondere des Art. 7 und 17 dieses Gesetzes, obliegt, auch die Forstschutzdienere gehören, wird dem Oberamte im Einverständniß mit dem Königl. Finanz-Ministerium eröffnet, daß, obgleich durch den Art. 17 des Jagdgesetzes die Jagdpolizei im Wesentlichen an die Regiminal-Behörden übergegangen ist, hiedurch an der Verpflichtung der Forstschutzdienere, über die Verhütung von Uebertretungen des Jagd-Gesetzes zu wachen, nichts geändert worden ist, sondern dieselbe und ebendamit ihre Berechtigung, einzelne in der Ausübung der Jagd begriffene Personen erforderlichenfalls zur Vorzeigung ihrer Jagdkarten zu veranlassen, fortbesteht. Das Oberamt hat das Fortbestehen dieser Berechtigung, beziehungsweise Verpflichtung des Forstschutzdieners durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Stuttgart, den 5. Febr. 1856.

Leiden. Gärtner.

Vorstehendes wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nagold, den 9. Februar 1856.

R. Oberamt. Wiebbeckel.

Oberamtsgericht Nagold.

Nachdem die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei Veräußerungen von mit Pfandrechten belasteter Liegenschaft die Gemeinderäthe nicht selten ihren Obliegenheiten nur unvollständig nachkommen, hat man für zweckmäßig erachtet, denselben die folgende Zusammenstellung der in dieser Beziehung bestehenden gesetzlichen Normen zu geben, zumal die Zuziehung des Pfandhülfsbeamten zur Aussprechung des Erkenntnisses über solche Veräußerungen weder vorgeschrieben, noch unumgänglich nothwendig ist.

I. Bei jedem obrigkeitlichen Verkaufe ist den Pfandbehörden zur Pflicht gemacht, wenn der Käufer den Kaufpreis nicht baar bezahlt, den durch das Gesetz eingeräumten Pfandrechtstitel der Gesamtheit der Gläubiger auf das im Executionswege verkaufte Gut sogleich bei — oder wenigstens so bald als nur irgend möglich nach dem Erkenntnisse über den Contract von Amtswegen unter dem Namen des neuen Erwerbs in das Unterpandsbuch eintragen zu lassen, nach anerkannter und rechtskräftiger Verweisung aber noch beizufügen, wem und in welcher Ordnung der neue Besitzer die vorgemerkte Kaufsumme zu bezahlen habe. (Art. 44 und 206 des Pfandgesetzes, §§. 98 und 243 der Haupt-Instruktion.)

Mit letzterer Operation kann die Löschung aller früheren Einträge ganz unbedenklich verbunden werden.

II. Veräußert der Eigenthümer das Unterpand, so hat nach Art. 203 unseres Pfand-Gesetzes das Erkenntniß keinen Anstand, wenn Vorkehrung getroffen ist, daß die durch dasselbe versicherten Gläubiger vollständig und baar befriedigt werden. Ist dieses nicht der Fall, so muß nach dem Art. 204 die Pfandbehörde vor dem Erkenntnisse über die Veräußerung den Gläubigern von der eingetretenen Veränderung Nachricht ertheilen, und ihnen zu ihrer Erklärung eine angemessene Frist anberaumen.

Es sind nun drei Fälle denkbar:

1) versäumen die Gläubiger die ihnen ertheilte Frist, so werden sie als solche behandelt, welche der Veräußerungen nicht zustimmen. Es hat die in Art. 204 des Pfand-Gesetzes festgesetzte Folge, nämlich die Uebertragung des Pfandrechts im Unterpandsbuche auf den Namen des neuen Besitzers, so daß es der Veräußerung unerachtet mit voller Wirkung fortbesteht, und der neue Besitzer den Pfandgläubigern nicht bloß soweit, als der dermalige Werth des Guts reicht, haftet, vielmehr die Gläubiger berechtigt sind, sich an das Unterpand wegen ihrer ganzen Forderung, soweit solche aus einem etwa unter günstigeren Umständen künftig zu erzielenden höhern Erlöse getilgt werden kann, unter den näheren Bestimmungen des Pfand-Gesetzes (Art. 114 ff.) zu halten.

Nach dem ersten Absätze des Artikels 34 des Gesetzes vom 21. Mai 1828 darf in diesem Falle über den Kauf erkannt werden, wenn der Käufer sich dabei beruhigt, daß das Unterpandsrecht rückichtlich des fraglichen Gutes nicht auf den Erlös aus demselben beschränkt werde. Beruhigt er sich nicht dabei, so ist der stattgehabte Verkauf ungültig, und nach dem zweiten Absätze des genannten Artikels auf den Antrag des Verkäufers die verpfändete Sache zur Versteigerung zu bringen.

2) Erklären sich die Gläubiger beistimmend, so geben sie ihre Zustimmung entweder a) zu freier Uebertragung des Eigenthums auf den neuen Erwerber, d. h. zu Löschung ihres Pfandrechts, welche sofort zu geschehen hat, (Art. 35 des Gesetzes vom 21. Mai 1828), b) oder aber zu Uebertragung der Schuld auf den neuen Erwerber unter Entlassung des bisherigen Schuldners. Ist der Käufer hiemit einverstanden, so ist das auf den Namen des Verkäufers lautende Pfandrecht zu löschen, und eine neue Pfandbestellung (kein bloßer Uebertrag) auf den des Käufers vorzunehmen. (Art. 205 des Pfandgesetzes.)

3) Erklärt sich der Gläubiger innerhalb der Frist, aber nicht beistimmend, verwahrt er sich vielmehr gegen die vom Pfandschuldner beabsichtigte Veräußerung und das Erkenntniß über dieselbe, und ist a) seine Forderung fällig, so kann er natürlich seinen Anspruch auf Befriedigung sogleich geltend machen, und zu dem Ende, wenn er durch den

Erlös, den der Eigenthümer aus dem freien Verkaufe macht, nicht vollständig befriedigt wird, auf öffentliche Versteigerung antragen. (Art. 94 des Pfandgesetzes.) b) Ist die Forderung nicht fällig, (z. B. gegen Kündigung ausgeliehene Kapitalien, Güterzinsen, Leibdingforderungen), so kann die Veräußerung und das gerichtliche Erkenntniß nicht aufgehoben werden, sobald der Käufer damit einverstanden ist, daß die verpfändete Sache mit dem bisherigen Unterpfandrechte belastet in sein Eigenthum übergehe. Nur wenn der Käufer sich hiegegen verwahrt, kann der Kauf keine Geltung erlangen.

In den Fällen unter II¹ und unter 3b, nämlich bei Uebertragung des Pfandrechtes im Unterpfandbuche auf den Namen des neuen Erwerbers ohne Einwilligung des Pfandgläubigers, oder wenn, weil der Kaufpreis nicht gleich bezahlt ward, sei es, weil von Anfang an Borg verkauft wurde, sei es, weil noch nicht entschieden ist, wie und an wen gezahlt werden soll, bei einem Privatverlaufe die Unterpfänder unter dem Namen des neuen Besitzers im Pfandbuche zu bemerken sind, endlich wenn ein verpfändetes Gut durch Heirathgutsbestellung (K. Verordnung vom 21. Mai 1825, Reg.-Bl. S. 355), oder in Folge eines ähnlichen Rechtsgeschäfts auf einen anderen übertragen wird, in diesen 4 Fällen, aber auch nur in diesen Fällen, in welchen der Verkäufer Schuldner und das ursprüngliche Pfandrecht auch in der Hand des neuen Erwerbers auf den verpfändeten Grundstücken haften bleibt, hat ein bloßer Pfandrechtsübertrag, für den nur 12 fr. berechnet werden, keine neue Pfandbestellung zu geschehen. (§. 244, 245 der Haupt-Instruktion.)

Ein solcher bloßer Pfandrechtsübertrag kann gültig vom Vorstande und Aktuar der Pfandbehörde ohne Zuziehung der übrigen Mitglieder derselben geschehen. Es genügt dazu die Unterschrift jener beiden, welcher noch das Datum des Eintrags beizufügen ist. Der Uebertrag selbst besteht in einer Abschrift (wo nur ein Theil der Pfandobjekte verkauft ward, in einem Auszuge aus) der ersten Pfandbestellung, wobei deren Datum und Unterschriften wesentlich sind, da bei einem Concurse für die Location der Pfandgläubiger nicht das Datum des Uebertrages, sondern das der ersten Pfandbestellung maßgebend ist.

Schließlich werden die Gemeinderäthe dringend aufgefodert, auf Herbeiführung ganz bestimmter Erklärungen der Pfandgläubiger, sowohl was die Annahme der Käufer zu Schuldern, als was die Entlassung der Verkäufer von ihren Verbindlichkeiten und die Einwilligung in die Löschung der auf den Namen der Verkäufer laufenden Unterpfänder betrifft, vor Aussprechung des gerichtlichen Erkenntnisses stets ernstlichen Bedacht zu nehmen.
Magold, den 11. Febr. 1856. K. Oberamtsgericht, Wittnacht.

21. Oberamtsgericht Magold.

Egenhausen.

Schuldenliquidation.

In der Santsache des
Johann Georg Rapp, Ochsenwirths
in Egenhausen,

ist zur Schuldenliquidation Tagfahrt
auf

Mittwoch den 12. März d. J.,

Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, wozu die Gläubiger und
Bürgen mit dem Anfügen auf das
Rathhaus zu Egenhausen zur Anmel-
dung ihrer Vorzugsrechte vorgeladen
werden, daß sie die Nichtliquidirenden,
soweit ihre Forderungen nicht aus
den Gerichtsakten bekannt sind, am
Schlus der Liquidation durch Bes-
cheid von der Masse ausgeschlos-
sen, von den übrigen nicht erschein-
den Gläubigern aber wird angenommen
werden, daß sie hinsichtlich eines et-
waigen Vergleichs, der Genehmigung
des Verkaufs der Massegegenstände
und der Befähigung des Güterpfle-
gers der Erklärung der Mehrheit
ihrer Klasse beitreten.

Das Ergebnis des Liegenschafts-
Verkaufs wird nur denjenigen bei der

Liquidation nicht erscheinenden Gläu-
bigern besonders eröffnet werden, de-
ren Forderungen durch Unterpfand
versichert sind, und zu deren voller
Befriedigung der Erlös aus ihren
Unterpfändern nicht hinreicht. Den
übrigen Gläubigern lauft die gesetz-
liche 15tägige Frist zu Beibringung
eines besseren Käufers in dem Fall,
wenn der Liegenschafts-Verkauf vor
der Liquidationstagfahrt stattgefunden
hat, vom Tag der Liquidation an,
und wenn der Verkauf erst nach der
Liquidationstagfahrt vor sich geht,
von dem Verkaufstage an.

Als besserer Käufer wird nur der-
jenige betrachtet, welcher sich für ein
höheres Anbot sogleich verbindlich er-
klärt und seine Zahlungsfähigkeit nach-
weist.

Magold, den 9. Febr. 1856.

K. Oberamtsgericht.

Wittnacht.

Wildberg.

Reiße- und Leiterbäume-Ver- kauf.

In dem Stadtwald Kengelberg wer-
den am

Freitag den 15. d. M.

circa 3500 Stück birken Reife, von

10—20, und 350 Stück Leiterbäume
von 16—20' Länge, gegen Baarzah-
lung verkauft.

Die Zusammenkunft ist Morgens 9
Uhr beim Rathhaus.

Den 9. Februar 1856.

Stadtschultheißenamt.

Altenstaig Dorf,

Oberamts Magold.

Holzverkauf.

Am

Samstag den 16. d. Mts.,

Mittags 1 Uhr,

verkauft die Gemeinde das auf das Jahr
1856 zu haubende Lang- und Klobholz,
im Gemeinewald Enzwald und Baier-
berg,

circa 10 bis 15,000 C.,

wozu Kaufsliebhaber einladet:

Den 8. Februar 1856.

Schultheißenamt.

Wald.

Reichingen,

Oberamts Magold.

Gläubiger-Aufruf.

Um die Güterverweisung des Mi-
chael Rätz, Maurers dahier, sicher
stellen zu können, werden Diejenigen

aufgefordert, welche eine rechtliche For-
derung an den Rath zu machen ha-
ben; dieselben binnen

15 Tagen
bei der unterzeichneten Stelle zu über-
geben, indem solche später nicht mehr
berücksichtigt werden könnten.

Den 8. Februar 1856.
Schultheißenamt.
Braun.

2). Oberthalheim,
Oberamts Nagold.
Holzverkauf.

Die hiesige Gemeinde verkauft aus
ihrem Wald Mergenhalten am

Montag den 18. Febr. d. J.,
Vormittags 10 Uhr,
160 Stämme Langholz,
vom 50ger aufwärts, wozu Kaufslieb-
haber höflich eingeladen werden.

Den 9. Februar 1856.
Gemeinderath.
Aus Auftrag:
Schultheiß Klink.

2). Untertalheim,
Oberamts Nagold.

Langholz-Verkauf.

Die hiesige Gemeinde verkauft aus
ihrem Kommunwald Mark am

Donnerstag den 21. d. Mts.,
Vormittags 10 Uhr,

110 Stämme Langholz, vom 60ger
aufwärts; das Holz ist schon gefällt
und kann jeden Tag eingesehen werden.
Die Kaufsbedingungen werden vor dem
Verkauf bekannt gemacht, wozu die
Liebhaber höflich eingeladen werden.

Den 9. Februar 1856.
Gemeinderath.
Aus Auftrag:
Schultheiß Klink.

Oberhaugstett,
Oberamts Calw.

Langholz-Verkauf.

Aus den Gemeindevaldungen werden
am

Samstag den 16. d. M.,

300 Nadelholzstämme, vom 70ger ab-
wärts, auf dem Stock verkauft.

Zusammenkunft
Morgens 10 Uhr,
auf hiesigem Rathhause.

Den 8. Februar 1856.
Gemeinderath.
Vorstand:
Koller.

Oberamtsstadt Nagold.
Bekanntmachung.


Der Termin zur Abfuhr des am
15. d. Mts.

verkauften Holzes im hiesigen Stadt-
wald Mittelberglen wird wegen einge-
tretener ungünstiger Witterung bis zum
23. d. Mts.

verlängert, und wird nach Umfluß die-
ser Zeit die bei dem Verkauf angedroh-
ten Strafen für die Säumigen ange-
setzt werden.

Den 11. Februar 1856.
Waldmeister
Günther.

2). Haslach,
Oberamts Herrenberg.
Farren feil.

 Einem schönen 3 Jahr alten
Farren, gelbroth, sowohl
zur Zucht als auch zum
Schlachten tauglich, hat wegen Abtre-
tung des Pachtens zu verkaufen:
Gottlieb Rau.

2). Altenstaig.

Emmenthalerkäs, sowie von dem
so beliebten **Bachsteinkäs**, welchen
ich à 14 fr. per Pfd. erlassen kann,
ist wieder eine frische Sendung ange-
kommen. Ebenso **neue holländi-
sche Käringe**, das Stück à 3 fr.,
in Partien billiger. A. Locher

Alle Sorten

Mehl

in größeren und kleineren Quant-
itäten sind immer zu haben bei
Bäckermeister Kemmler.

Nagold.
Empfehlung.

Es sind fortwährend Fischgarnen
zu haben bei Keyer,
gewesener Gerichtsdiener.

Nagold.
Geld auszuleihen.

Gegen gesetzliche Versicherung sind

150 fl.

Pflegschaftsgeld zum Ausleihen bereit;
bei wem? sagt die Redaktion.

Altenstaig.
Geld auszuleihen.

70 fl.

Pflegschaftsgeld liegen zum Ausleihen
parat bei Michael Bäuerle,
Schuhmachermeister.

Rohrdorf.

Samstag den 16. Februar findet hier in der Sonne eine Lehrerver-
sammlung statt, in welcher der bekannte Entwurf besprochen wird, und
der Herr Abgeordnete Koch die Güte hatte, seine Anwesenheit zu versichern.
Bei der Wichtigkeit der Sache wäre es wünschenswerth, wenn die Versammlung
recht zahlreich besucht würde. Sämmtliche Lehrer des Nagolder Amtes sind
hiemit freundlichst eingeladen.
Aus Auftrag:
Unterrichter Morlok.

Altenstaig.

Neues Gesellschaftsspiel.

So eben erhalte ich in neuer Auflage

Die Einnahme von Sebastopol.

Ein illustriertes Post- und Reisespiel in 65 Stationen mit 60 Abbil-
dungen; Preis 18 fr.

Dieses interessante Spiel beginnt mit der Einschiffung in Marseille, sodann
Seereise über Malta, Griechenland, Archipel, Konstantinopel, Warna, Cypa-
toria, Schlacht an der Alma, Eroberung der Russische Wenzikoff's, Inkermann,
abschlagiger Sturm, u. s. w. bis zur Einnahme von Sebastopol.
A. Locher.